

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Radevormwald mit Beschluss vom 19.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	47.937.237 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.687.311 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.886.371 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.583.738 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.100.430 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.452.602 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.269.133 €

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.990.000 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

5.750.075 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.750.000 €

§ 6

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 25.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 7

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 8

Nach dem 10-jährigen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie 30.000 € überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen können in Abweichung von Absatz 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 Go NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

§10

2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die nach § 76 Absatz 2 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 bis 2022 ist vom Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Verfügung vom 02. August 2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2012 und das Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 werden zur Einsichtnahme vom 03. September 2012 im Rathaus, Zimmer 4.13, öffentlich ausgelegt sowie im Internet unter www.radevormwald.de bereitgestellt und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Absatz 2 GO verfügbar gehalten.

Radevormwald, den 29. August 2012

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister